

Jahresstatistik Behandlungsfehler 2015

Zahl der Behandlungsfehler erstmals leicht zurückgegangen

Erstmals weniger entdeckte Behandlungsfehler als im Vorjahr. Das haben die Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord (MDK Nord) für 2015 festgestellt. Die Anzahl sank um 53 Fälle auf 173 festgestellte ärztliche oder pflegfachliche Behandlungsfehler in Schleswig-Holstein und Hamburg im Vergleich zu 2014 (226 Fälle). Insgesamt ist im vergangenen Jahr in rund 21 Prozent aller daraufhin untersuchten Vorwürfe ein Behandlungsfehler festgestellt worden (26,6 Prozent in 2014). Dieser leichte Rückgang könnte sich nach Ansicht von PD Dr. Dimitrios Psathakis, dem Fachbereichsleiter Behandlungsfehler des MDK Nord, jedoch auch als Schwankung herausstellen. Die Zahlen des ersten Quartales 2016 lägen bereits wieder deutlich über den Vergleichszahlen von 2015.

2015 haben sich die Krankenkassen mit 3.427 Verdachtsfällen an den Fachbereich des MDK Nord gewandt (3.746 in 2014). In allen Fällen musste zuerst untersucht werden, ob ein angezeigter Verdacht auch aus medizinischer Sicht vorhanden ist, bevor ein Fall ausführlich begutachtet werden konnte. **828** stichhaltige Behandlungsfehler-Vorwürfe sind schließlich zur Begutachtung übrig geblieben – ebenfalls etwas weniger als 2014 (850 Gutachten).

„Mit diesen Begutachtungen trägt der MDK jedes Jahr viel zur Patientensicherheit im Norden bei“, unterstreicht Dr. Bernhard van Treeck, Leitender Arzt des MDK Nord. „Das stärkt die Position der Patienten gegenüber Behandlern, Kliniken und deren Haftpflicht-Versicherungen.“ Außerdem würden diese fachlich unabhängigen Gutachterleistungen ohne Zusatzkosten für alle Versicherten von gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegekassen erbracht, betont Dr. van Treeck.

Die meisten der bestätigten 173 Behandlungsfehler sind im vergangenen Jahr mit 28 Prozent in der Unfallchirurgie und bei orthopädischen Operationen wie dem Implantieren von Hüftgelenksprothesen gemacht worden. Danach folgten Fehler in der Zahnmedizin, vor allem bei Zahnwurzelbehandlungen, mit 14 Prozent, sowie in der Frauenheilkunde und der Bauchchirurgie mit zusammen 6 Prozent. Den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden für den Versicherten konnten die Gutachter in 91 Prozent der Fälle feststellen. Weitere medizinische Behandlungen waren in 76 Prozent der Fälle notwendig.

Für die Feststellung eines Behandlungsfehlers prüfen die Gutachter in jedem Fall, ob die Behandlung nach „anerkanntem medizinischen Standard“ ausgeführt worden ist. Nur wenn die Behandlung nicht gemäß dieses Standards erfolgte, haben die Versicherten eine Chance, dass Schadenersatz-Forderungen anerkannt werden. Die unabhängig erstellten Gutachten des Medizinischen Dienstes stehen über die Krankenkasse den Versicherten zur Verfügung. „In 90 Prozent der Fälle einigen sich Behandler und Versicherter auf Grundlage des MDK-Gutachtens außergerichtlich und streben einen Vergleich an“, so die Erfahrung von Fachbereichsleiter Dr. Psathakis.

Hinweis für Versicherte, die einen Behandlungsfehler vermuten:

Versicherte können nach § 66 Sozialgesetzbuch (SGB) V bei ihrer Krankenkasse einen vermuteten Behandlungsfehler melden. Die Krankenkassen sollen den gesetzlichen Bestimmungen folgend (seit Februar 2013 in der aktuellen Fassung) diesen dann zur Prüfung in Auftrag geben.

Wichtig für die Gutachter des MDK ist, dass vom Patienten bestimmte Unterlagen vorgelegt werden. Dazu gehört ein frei formuliertes Gedächtnisprotokoll, also eine Art Tagebuch über den Behandlungsverlauf: Patientinnen und Patienten sollten beschreiben, was, wann, wo passiert ist und von welchen Maßnahmen sie glauben, dass sie die Ursache für einen vermuteten (behandlungsfehlerbedingten) Gesundheitsschaden sein können. Außerdem sind – soweit schon vorhanden – Kopien von ärztlichen, zahnärztlichen beziehungsweise pflegfachlichen Unterlagen hilfreich, die den Behandlungsverlauf wiedergeben. Hierzu zählen zum Beispiel Arztbriefe und Entlassungsberichte, die in der Regel der Hausarzt erhalten hat. Reichen die vorgelegten medizinischen Informationen nicht aus, werden in einer ersten sichtenden Stellungnahme des MDK Hinweise zu den für die medizinische Beurteilung noch notwendigen Unterlagen gegeben. Das alles brauchen die MDK-Gutachter für eine sorgfältige, sachgerechte Prüfung.

Pressekontakt: Jan Gömer, Pressesprecher MDK Nord

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nord
Hammerbrookstr. 5
20097 Hamburg
Tel. 040 25 169-1163
mobil 0151 654 297 13
Fax 040 25 169 59-1163
jan.goemer@mdk-nord.de
www.mdk-nord.de